

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2002/1/31 6Ob242/01h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.2002

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Ehmayr als Vorsitzenden und die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Huber, Dr. Prückner, Dr. Schenk und Dr. Schramm als weitere Richter in der beim Bezirksgericht Meidling zu 1 P 28/00m geführten Sachwalterschaftssache des Peter E*****, über die an den Obersten Gerichtshof gerichteten, am 20. Dezember 2001 eingelangten Anträge 1. den Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 18. Oktober 2001, AZ 6 Ob 242/901h, gemäß § 419 ZPO zu berichtigen, und 2. diesen Beschluss aufzuheben und in der Sache neuerlich zu entscheiden, in nichtöffentlicher Sitzung den BeschlussDer Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Ehmayr als Vorsitzenden und die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Huber, Dr. Prückner, Dr. Schenk und Dr. Schramm als weitere Richter in der beim Bezirksgericht Meidling zu 1 P 28/00m geführten Sachwalterschaftssache des Peter E*****, über die an den Obersten Gerichtshof gerichteten, am 20. Dezember 2001 eingelangten Anträge 1. den Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 18. Oktober 2001, AZ 6 Ob 242/901h, gemäß Paragraph 419, ZPO zu berichtigen, und 2. diesen Beschluss aufzuheben und in der Sache neuerlich zu entscheiden, in nichtöffentlicher Sitzung den Beschluss

gefasst:

Spruch

1. 1.Ziffer eins

Der Berichtigungsantrag wird abgewiesen.

2. 2.Ziffer 2

Der Aufhebungsantrag wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Das Pflegschaftsgericht hatte für den Betroffenen eine Rechtsanwältin zur einstweiligen Sachwalterin bestellt. Der vom Betroffenen erhobene Rekurs blieb erfolglos. Dies bekämpfte der Betroffene mit Revisionsrekurs und weiters auch mit einem an das Rekursgericht gerichteten Antrag auf Nichtigerklärung des erstinstanzlichen Verfahrens und Feststellung der Nichtigkeit der Entscheidungen der Vorinstanzen. Das Rekursgericht wies diesen Antrag zurück. Über Rekurs des Betroffenen wurde dieser Beschluss des Rekursgerichtes mit der Entscheidung vom 18. 10. 2001 bestätigt. Dagegen richten sich der Berichtigungsantrag und der Aufhebungsantrag des Betroffenen.

Rechtliche Beurteilung

Der Berichtigungsantrag wendet sich gegen die inhaltliche Begründung der oberstgerichtlichen Entscheidung. Der Antragsteller unterscheidet offenkundig nicht zwischen den beiden Verfahren (Revisionsrekursverfahren und Rekursverfahren). Eine berichtigungsfähige offensichtliche Unrichtigkeit liegt nicht vor. Der Aufhebungsantrag ist unzulässig. Im außerstreitigen Verfahren wird nach ständiger oberstgerichtlicher Rechtsprechung die analoge Anwendung der Bestimmungen der ZPO über die Nichtigkeitsklage und Wiederaufnahmsklage abgelehnt. Die Bindung des Gerichtes an seine eigene Entscheidung und deren Rechtskraft stehen einer neuerlichen Sachentscheidung entgegen.

Anmerkung

E64592 6Ob242.01h-2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:0060OB00242.01H.0131.000

Dokumentnummer

JJT_20020131_OGH0002_0060OB00242_01H0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at